



Merkblatt Gewerbeanmeldung

„Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“

Befähigungsnachweis nach § 18 GewO („volle Befähigung“)

Die Befähigungsprüfung „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ besteht aus 3 Modulen (=Prüfungsstoffverordnung):

Modul 1: Mündliche Prüfung (fachlicher Teil)

Modul 2: Ausbilderprüfung

Modul 3: Unternehmerprüfung

Ersatz oder Entfall der Ausbilderprüfung

Die erfolgreich **abgelegte Unternehmerprüfung ersetzt die Ausbilderprüfung**. Auch andere Prüfungen können eine Unternehmerprüfung ersetzen - diese ersetzen aber nicht automatisch die Ausbilderprüfung. Die Ausbilderprüfung kann auch durch einen Ausbilderkurs ersetzt werden, der mindestens 40 Unterrichtseinheiten dauert und mit einem Fachgespräch abgeschlossen wird.

Ersatz und Entfall der Unternehmerprüfung

Die Unternehmerprüfung kann z.B. durch die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem **kaufmännischen Lehrberuf** oder eine **ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger** oder in **kaufmännisch leitender Stellung** in einem Unternehmen, ersetzt werden. Siehe dazu § 8 Unternehmerprüfungsordnung.

- Ob Ihnen die Module 2 und 3 angerechnet werden können, wird von der Meisterprüfungsstelle OÖ, nicole.weinzinger@wkoee.at | +43 5 90 909 4031 unter Vorlage entsprechender Unterlagen, überprüft.

Nach positiver Absolvierung der einzelnen Module erhält man jeweils ein **Modulprüfungszeugnis**. Erst nach Absolvierung aller drei Module erhält man - nach Anfrage und Vorlage aller Modulprüfungszeugnisse bei der Meisterprüfungsstelle OÖ - ein **Befähigungsprüfungszeugnis** und erfüllt somit die „volle Befähigung“ nach § 18 GewO. Es kann somit das Gewerbe nach Anmeldung bei der Gewerbebehörde selbstständig oder als gewerberechtlicher Geschäftsführer ausgeübt werden.

Individuelle Befähigung nach § 19 GewO

Kann der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.



Wird nur Modul 1: Mündliche Prüfung (fachlicher Teil) der Befähigungsprüfung abgelegt, entscheidet die Gewerbebehörde, ob im Sinne der individuellen Befähigung die in Modul 2 und 3 geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen durch eine andere Art und Weise gleichwertig nachgewiesen werden können. Eine individuelle Befähigung wird dann erteilt, wenn das gleiche Niveau gemäß § 18 GewO nachgewiesen werden kann.

Sollte eine individuelle Befähigung auf Sie zutreffen, geben Sie nicht nur das Modulprüfungszeugnis bei der Gewerbebehörde ab, sondern auch:

- vollständiger Lebenslauf
- Praxisnachweise
- allfällige weitere Aus- und Weiterbildungen im Versicherungsbereich

Nur anhand aussagekräftiger Unterlagen kann eine individuelle Befähigung beurteilt werden.

Die Gewerbebeantragung erfolgt bei der jeweiligen Gewerbebehörde des Bezirks, wo der Standort gemeldet wird. Die Anmeldung ist auch online möglich unter gisa.gv.at („Land Oberösterreich“ auswählen -> „Gewerbeausübung“)